

## **Mustergeschäftsordnung für die Gesamtkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven**

Vom **XX.** Juni 2022

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

(1) Diese Mustergeschäftsordnung gilt für die Gesamtkonferenz der öffentlichen Schulen, solange und soweit sie keine eigene Geschäftsordnung beschließt (§ 85 Satz 4 BremSchVwG).

(2) Diese Mustergeschäftsordnung hat den Zweck, die Sitzungen der Schulkonferenz und deren Vorbereitung und Nachbereitung zu regeln.

### **§ 2 Einberufung**

(1) Die Gesamtkonferenz wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) <sup>1</sup>Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen; in Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 87 Absatz 1 Satz 3 und 4 BremSchVwG). <sup>2</sup>Die Gesamtkonferenz muss mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung der Schulkonferenz tagen; in Eilfällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

(3) Binnen vier Wochen nach der letzten Gesamtkonferenz ist sie erneut einzuberufen, wenn

1. ein Beschluss der Gesamtkonferenz von der Schulkonferenz oder von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder einer Personengruppe in der Schulkonferenz schriftlich angefochten (Veto) und damit ausgesetzt worden ist (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BremSchVwG),
2. die Schulkonferenz einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss der Gesamtkonferenz aussetzt (§ 32 Absatz BremSchVwG), oder
3. die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Gesamtkonferenz beanstandet hat (§ 40 BremSchVwG).

(4) Die Gesamtkonferenz ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder es bei der oder dem Vorsitzenden beantragt (§ 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremSchVwG).

(5) <sup>1</sup>Die Einladung wird den Mitgliedern der Konferenz sowie weiteren teilnahmeberechtigten Mitgliedern der Schulkonferenz oder deren beauftragten Vertreterinnen oder Vertretern (gemäß § 35 Absatz 1 und 2 BremSchVwG) schriftlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Soweit erforderlich sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. <sup>3</sup>Sie sind dann der vorläufigen Tagesordnung beizufügen. <sup>4</sup>Der übrigen Schulöffentlichkeit wird die Einladung zur Sitzung auf einer

für die Schulöffentlichkeit zugänglichen Plattform sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Schule bekanntgemacht.

(6) <sup>1</sup>Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass allen Mitgliedern, den berufstätigen Mitgliedern der Schulkonferenz und ihren Vertreterinnen oder Vertretern die Teilnahme möglich ist (§ 87 Absatz 1 Satz 5 BremSchVwG). <sup>2</sup>Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>3</sup>Sitzungen sind mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen, wenn Unterricht durch die Sitzungen ausfällt.

### **§ 3 Teilnahme und Ausschluss**

(1) <sup>1</sup>Die Lehrkräfte der Schule und die an der Schule selbstverantwortlich erzieherisch tätigen Personen sind Mitglieder der Gesamtkonferenz und zur Teilnahme verpflichtet (§ 37 Absatz 1 und 3 BremSchVwG). <sup>2</sup>Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz teilzunehmen (§ 35 Absatz 2 BremSchVwG). <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, in denen die Gesamtkonferenz Angelegenheiten berät, die einzelne Mitglieder ihrer Personengruppe persönlich betreffen; hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden (§ 35 Absatz 3 BremSchVwG). <sup>4</sup>Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen (§ 87 Absatz 4 BremSchVwG).

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtkonferenz kann weitere Personen, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen können auf Beschluss der Gesamtkonferenz auch andere Personen als Gäste teilnehmen (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

(3) Verstoßen Mitglieder der Gesamtkonferenz oder andere teilnahmeberechtigte Personen gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG, so können sie durch Beschluss der Gesamtkonferenz zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtkonferenz kann die Schulöffentlichkeit durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte zulassen. <sup>2</sup>In der Einladung ist gegebenenfalls bereits auf die Schulöffentlichkeit der betreffenden Tagesordnungspunkte hinzuweisen.

(2) Für einzelne Tagesordnungspunkte, für die nach Absatz 1 Satz 1 die Schulöffentlichkeit vorgesehen ist, kann erneut die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(3) Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Beschäftigte der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 4 BremSchVwG).

## **§ 5 Vorsitz**

(1) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz (§ 36 Absatz 4 BremSchVwG). <sup>2</sup>Sie oder er kann den Vorsitz auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz übertragen. <sup>3</sup>In diesem Fall ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der Gesamtkonferenz (§ 84 Absatz 2 Satz 2 BremSchVwG).

## **§ 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. <sup>2</sup>Sie oder er kann die Leitung für eine oder mehrere Sitzungen auf ein anderes Mitglied der Gesamtkonferenz übertragen (§ 84 Absatz 2 BremSchVwG). <sup>3</sup>Sie oder er kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. <sup>4</sup>Sie oder er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie oder er in die Wortmeldeliste aufgenommen worden ist und die Sitzungsleitung abgegeben hat. <sup>5</sup>Bei Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, hat sie oder er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 BremSchVwG). <sup>2</sup>Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und nach, übermittelt unmittelbar nach der Sitzung die Beschlüsse an die oder den Vorsitzenden der Schulkonferenz, lädt gegebenenfalls weitere Personen nach § 37 Absatz 3 oder Gäste gemäß § 87 Absatz 3 BremSchVwG ein und führt die Beschlussverfolgung durch.

## **§ 7 Sitzungsverlauf**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Gesamtkonferenz durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) <sup>1</sup>Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. <sup>2</sup>Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse zur Sache gefasst werden.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. <sup>2</sup>Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. <sup>3</sup>Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

## **§ 8 Rederecht**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gesamtkonferenz und die Mitglieder der Schulkonferenz oder von ihnen beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, zur Sache zu sprechen. <sup>2</sup>Weitere Personen dürfen zur Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Gesamtkonferenz widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 9 Anträge**

(1) <sup>1</sup>In den Sitzungen können von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz Anträge zur Sache gestellt werden (§ 27 Absatz 3 BremSchVwG). <sup>2</sup>Die Mitglieder der Gesamtkonferenz können auch Anträge zur Geschäftsordnung stellen. <sup>3</sup>Anträge zur Sache sind der Sitzungsleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu übergeben.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind mit gesonderten Zeichen anzuzeigen (z.B. Heben beider Hände). <sup>2</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. <sup>3</sup>Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Eine Gegenrede ist zugelassen. <sup>5</sup>Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. <sup>6</sup>Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. <sup>7</sup>Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die noch offene Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) <sup>1</sup>Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. <sup>2</sup>Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. <sup>3</sup>Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) <sup>1</sup>Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. <sup>2</sup>Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

## **§ 10 Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, selbstverantwortlich tätigen Referendarinnen und Referendare, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte, soweit sie mit mindestens einem Viertel der Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind (§ 37 Absatz 1 BremSchVwG). <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende teilt der Konferenz auf Antrag eines Mitglieds mit, wer stimmberechtigt ist.

(2) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(3) <sup>1</sup>Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. <sup>3</sup>Die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag (§ 37 Absatz 4 BremSchVwG); dies gilt auch, wenn sie oder er die Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied übertragen hat, und bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse**

(1) Die Gesamtkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 89 Satz 1 BremSchVwG).

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. <sup>2</sup>Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

## **§ 12 Veto gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Beanstandungen anderer Organe**

(1) <sup>1</sup>Einen Beschluss der Schulkonferenz, der die Interessen der Mitglieder der Gesamtkonferenz berührt, kann die Gesamtkonferenz mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder anfechten (Veto gemäß § 31 Satz 1 BremSchVwG). <sup>2</sup>Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Fassung des betreffenden Beschlusses schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Gesamtkonferenz gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz erfolgen. <sup>3</sup>Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz eine Sitzung mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Gesamtkonferenz diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung des betreffenden Beschlusses auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist eingehalten werden kann. <sup>4</sup>Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren unter Leitung einer neutralen Person berät die Schulkonferenz den angefochtenen Beschluss erneut; der erneute Beschluss ist bindend.

(2) <sup>1</sup>Einen Beschluss der Schulleitung, der einen Beschluss der Gesamtkonferenz ersetzt, kann die Gesamtkonferenz anfechten und damit aussetzen (Veto gemäß § 32 Absatz 2 BremSchVwG). <sup>2</sup>Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der betreffenden Entscheidung schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Gesamtkonferenz gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter erfolgen. <sup>3</sup>Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz eine Sitzung der Gesamtkonferenz mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Gesamtkonferenz diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung der betreffenden Entscheidung auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist eingehalten werden kann. <sup>4</sup>Hat die Schulleitung die angefochtene Entscheidung erneut beraten und bestätigt, ist diese erneute Entscheidung bindend (§ 32 Absatz 1 Satz 2 BremSchVwG).

(4) <sup>1</sup>Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Gesamtkonferenz nach § 40 Absatz 1 BremSchVwG beanstandet und damit ausgesetzt, kann die Gesamtkonferenz diesen Beschluss in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrechterhalten. <sup>2</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in diesem Fall unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen (§ 40 Absatz 2 BremSchVwG).

### **§ 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung**

(1) <sup>1</sup>Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. <sup>2</sup>Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird laufend nach der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliederliste der Gesamtkonferenz unter den stimmberechtigten Mitgliedern von der Sitzungsleitung bestimmt.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen (§ 90 BremSchVwG).

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) <sup>1</sup>Das Protokoll ist nach dessen Genehmigung zu Beginn der nächsten Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 90 Absatz 1 BremSchVwG). <sup>2</sup>Die Protokolle sind der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz und der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuzuleiten (§ 90 Absatz 2 Satz 3 BremSchVwG). <sup>3</sup>Die Protokolle werden den Mitgliedern der Gesamtkonferenz durch Aushang und Auslage an geeigneten Stellen und auf einer für sie zugänglichen Plattform bekannt gemacht. <sup>4</sup>Im Falle vertraulicher Angelegenheiten sind die Bestimmungen des § 91 Absatz 1 BremSchVwG zu beachten

### **§ 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen**

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen das Zusammentreten der Gesamtkonferenz an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert oder unmöglich ist, können die Sitzungen ersatzweise mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (§ 87 Absatz 5 BremSchVwG).

(2) <sup>1</sup>Wird eine Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt, können auch die Abstimmungen auf diesem Wege erfolgen (§ 89 Satz 4 BremSchVwG). <sup>2</sup>Über Anträge zur Sache kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung abgestimmt werden; dabei sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende der Gesamtkonferenz.

(4) Die Mitglieder der Gesamtkonferenz und ggf. weitere teilnahmeberechtigte Personen haben bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten in Form von

Telefon- oder Videokonferenzen sicherzustellen, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG nachkommen können.

## **§ 15 Teilkonferenzen**

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtkonferenz kann für eine Abteilung, eine Stufe oder einen Bildungsgang eine Teilkonferenz einrichten (§ 38 Absatz 1 BremSchVwG). <sup>2</sup>Eine Teilkonferenz gilt als eingerichtet, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Gesamtkonferenz dies beschließt. <sup>3</sup>Für die Auflösung einer Teilkonferenz bedarf es derselben Mehrheit. <sup>4</sup>Ist eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter eingesetzt, so ist für die Abteilung eine Teilkonferenz einzurichten. <sup>5</sup>Den Vorsitz führt die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit. <sup>6</sup>Ist keine Leiterin oder kein Leiter eingesetzt, wählt die Teilkonferenz eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden auf zwei Schuljahre aus ihrer Mitte.

(2) Die Teilkonferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz selbständig wahr, soweit sie die jeweilige Organisationseinheit betreffen (§ 38 Absatz 3 BremSchVwG).

(3) Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung für Teilkonferenzen entsprechend.

## **§ 16 Arbeitsgruppen**

(1) <sup>1</sup>Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in der Gesamtkonferenz nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. <sup>2</sup>Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt, sobald ihr die Gesamtkonferenz ihre Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch Rücktritt, Abwahl oder Ende der Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz.

(3) Sind Arbeitsgruppen gebildet, sind sie in geeigneter Form, mindestens durch Aushang, für die Schulöffentlichkeit bekanntzumachen.

(4) Für Arbeitsgruppen mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Mustergeschäftsordnung für die Gesamtkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 29. Juni 1995 außer Kraft.

Bremen, den XX. Juni 2022

Senatorin für Kinder und Bildung